

An alle Mitgliedsorganisationen

Rundschreiben Nr. 1/18 – April 2018

I. Allgemeine politische Lage / Wirtschaft

Die neue Bundesregierung hat ihre Arbeit aufgenommen; es handelt sich um eine Neuauflage der Großen Koalition. Am 7. Feb. 2018 haben sich CDU/CSU und SPD auf einen Koalitionsvertrag verständigt, der letztendlich auch durch die SPD-Mitglieder abgesegnet wurde. Mit einer Kurzinformation Anfang des Jahres hatten wir Sie bereits über die Auswertung des BFB – zum Koalitionsvertrag vom 8.12.17 – informiert. Die neue Große Koalition bekennt sich zu den Freien Berufen als wichtiges Element unserer Wirtschaft einschließlich des Kammerwesens. In Bezug auf die Angriffe aus Europa spricht sich die Große Koalition gegen die Einführung des Herkunftslandsprinzips aus. Zum Thema Gebührenordnungen bezeichnet die Große Koalition die HOAI als unverzichtbares Instrument zur Sicherung von Bauqualität. Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen ist jedoch im Bereich des Gesundheitswesens eine einheitliche Gebührenordnung diskutiert worden, um die Zwei-Klassen-Medizin und die Zwei-Klassen-Wartezeiten zu nivellieren. Im Koalitionsvertrag ist zur Ausarbeitung von Vorschlägen dazu eine wissenschaftliche Kommission vorgesehen, die bis Ende 2019 Ergebnisse vorlegen soll. Eine Entscheidung behält sich die neue Regierung danach vor. Eine Vereinheitlichung der Gebührenordnung begegnet vielfältigen Bedenken. Die ärztliche Vergütung lässt sich nicht nivellieren, ohne wesentliche Systemunterschiede zwischen GKV und PKV zu beseitigen. Die Kommissionsmitglieder werden zu berücksichtigen haben, dass der EBM keine Gebührenordnung im eigentlichen Sinne ist, sondern ein Leistungskatalog im Bereich der GKV. Bei einer Annäherung an diese Systematik des EBM wirft die Frage nach der Kompensation nach erheblichen Honorareinbußen für die Leistungserbringer auf. Beitragserhöhungen wären unausweichlich; die GKV-Versicherten müssten die Mehrumsätze der PKV-Versicherten tragen. Zudem wäre die Folge einer einheitlichen Gebührenordnung nach dem Vorbild des EBM mit Leistungssteuerungselementen der Wegbereiter für einen neuen Markt an Zusatzleistungen. Für die Abschaffung der sogenannten Zwei-Klassen-

Medizin scheint eine neue einheitliche Gebührenordnung nicht der richtige Weg zu sein. Auf die Ergebnisse von der GroKo eingesetzten Kommission dürfen wir mehr als gespannt sein.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat im März in seiner Konjunkturprognose für 2018 und 2019 seine Wachstumsprognose für das Jahr 2018 leicht angehoben. Es werden Zuwachsraten des realen Bruttoinlandsprodukts von 2,3 bzw. 1,8 Prozent erwartet. Die Anzahl der Erwerbstätigen hat im Jahr 2017 einen neuen Höchststand erreicht und dürfte laut Sachverständigenrat weiter steigen. Nach Aussage des Sachverständigenrats befinde sich die deutsche Wirtschaft somit in einer Hochkonjunkturphase.

Dieses Fazit bestätigt auch die Bundesagentur für Arbeit (BA) in ihrem „Jahresrückblick 2017“. Im Jahresdurchschnitt 2017 sind in Deutschland 158.000 Personen weniger arbeitslos gewesen als im Vorjahr. Der BA-X, ein Indikator für die Nachfrage nach Arbeitskräften, befindet sich zum Jahresende auf Höchstniveau. Diese gute wirtschaftliche Lage spiegelt sich auch in der Konjunkturabfrage des BFB für den Zeitraum September, Oktober und November 2017 wider. In einer Pressemitteilung von Dezember 2017 erklärt BFB-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer, dass die Freien Berufe mit ihrer wirtschaftlichen Situation weiterhin zufrieden sind. Rund acht von zehn Befragten bewerten ihre Lage als mindestens befriedigend, jeder Zweite von ihnen sogar als gut. 85 Prozent der Befragten blicken zuversichtlich in die Zukunft. Die Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage sind als Anlage 1 beigefügt.

Als Anlage 2 haben wir Ihnen die Auswertung der im Auftrag des BFB durch das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) erhobenen Untersuchung zur Überlebenswahrscheinlichkeit von Freiberufler-Unternehmen beigefügt. Der BFB-Präsident kann feststellen, dass Gründungen im freiberuflichen Bereich eine überdurchschnittlich hohe Überlebenswahrscheinlichkeit haben. Deutlich mehr als die Hälfte der freiberuflichen Gründer mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind nach fünf Jahren noch am Markt. Dies sei ein Vorsprung von zehn Prozentpunkten im Vergleich zu den Gründungen in der Gesamtwirtschaft. Dies führt zwangsläufig zur Frage der Übergabe von Praxen, Kanzleien und Unternehmen. Eine Sonderauswertung von KfW Research, die im Januar 2018 veröffentlicht worden ist, zeigt, dass allein in den kommenden zwei Jahren die Chefs von 236.000 kleinen und mittleren Firmen planen, ihr Unternehmen an einen Nachfolger zu übergeben. Rund 100.000 von ihnen haben ihren Nachfolger noch nicht gefunden oder noch nicht mit der Suche begonnen. Rund zwei Millionen

Arbeitsplätze von Erwerbstätigen und etwa 89.000 Ausbildungsplätze hängen vom Gelingen der Nachfolgeregelung ab.

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat im April 2018 bekanntgegeben, dass die Gesamtanzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in der Gesamtwirtschaft im Jahr 2017 um ein Prozent angestiegen ist. Den größten Zuwachs habe es im Handwerk und im öffentlichen Dienst gegeben. Bei den Freien Berufen ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge um 0,5 Prozent gesunken. Allerdings verwendet Destatis die Zahlen für das Kalenderjahr. Bezugnehmend auf das Ausbildungsjahr hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) festgestellt, dass die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zum 30. September 2017 in den Freien Berufen um 1,2 Prozent gewachsen ist. Diese etwas verhaltene Lage im Vergleich zum Handwerk liegt an der Flüchtlingssituation. Auch das Handwerk kann seine Zuwächse nur durch Flüchtlinge belegen, die im Bereich der Freien Berufe nicht diese Rolle spielen. Das BIBB meldet im März 2018, dass die Bürokauffrau für Büromanagement der beliebteste Ausbildungsberuf im Jahr 2017 gewesen ist. Auf Platz 2 landet die Medizinische bzw. die Zahnmedizinische Fachangestellte. In den Ausbildungen der Freien Berufe liegt der Männeranteil unter drei Prozent. Die beliebtesten Ausbildungsberufe für junge Männer sind Kfz-Mechatroniker, Elektroniker und Fachinformatiker.

II. Europa

Am 21. März hat der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments sich in der finalen Abstimmung mit deutlicher Mehrheit dafür entschieden, keine Berichte zur Dienstleistungskarte anzunehmen. Dadurch ist die Dienstleistungskarte im Europäischen Parlament faktisch gestoppt. Es wird für wahrscheinlich gehalten, dass die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Einführung einer Dienstleistungskarte zurückziehen wird.

Am 20. März 2018 konnte im Rahmen der dritten Trilogsitzung eine Einigung über die Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union erzielt werden. Den Vorsitz im EU-Rat hat seit 1.1.2018 Bulgarien. Es wurde ausdrücklich festgehalten, dass es in der Zuständigkeit und in dem Ermessen der Mitgliedstaaten verbleibt, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und

Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Die besondere Rolle der Gesundheitsberufe soll in verbindlichen Artikeln ihren Niederschlag finden.

Die europäische Datenschutzgrundverordnung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Im Rahmen ihrer Umsetzung hat die Regierungskoalition in Hessen den Entwurf eines sogenannten Informationsrechtgesetzes vorgelegt, mit dem u.a. wesentliche Teile des Hessischen Datenschutzgesetzes geändert und angepasst werden. In Abschnitt 4 dieses Gesetzentwurfes ist vorgesehen, dass „Jedermann“ einen Auskunftsanspruch gegenüber öffentlichen Stellen hat; hiervon sind auch die Kammern der Freien Berufe betroffen. Die Kammern und Versorgungswerke der Freien Berufe sowie der Verband der Freien Berufe in Hessen haben sich bereits frühzeitig mit Stellungnahmen an die Landesregierung gewandt, um darauf hinzuweisen, dass ein solcher umfassender Auskunftsanspruch die Arbeit der Kammern im höchsten Maße gefährden würden, wenn diese z.B. im Rahmen von Disziplinarverfahren vertrauliche Daten ihrer Mitglieder bearbeiten müssen. Für die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern besteht eine Ausnahmeregelung; für sie ist aufgrund der Besonderheit der Tätigkeiten dieser Kammern eine sogenannte Bereichsausnahme vorgesehen worden. Auf Initiative des VFBH hatten die Kammern, die Versorgungswerke und der VFBH bei der Anhörung im Ausschuss Gelegenheit ihre Argumentation noch einmal deutlich zu machen. Alle betroffenen Mitgliedsorganisationen und der VFBH haben in der gut besetzten Anhörung des Innenausschusses von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Leider erreichte uns zwischenzeitlich die Nachricht, dass der Innenausschuss den Antrag, den Gesetzentwurf dahingehend abzuändern, dass auch für die Kammern und Versorgungswerke der Freien Berufe eine Bereichsausnahme vorgesehen wird, abgelehnt wurde. Allerdings haben uns Signale – auch von der CDU – erreicht, dass bis zur Beratung im Plenum seitens der Koalition noch eine Nachbesserung vorgenommen werden soll. Auch hier haben wir noch einmal bei der Koalition nachgehakt. Wie die letztendliche Entscheidung ausfällt bleibt abzuwarten.

Am 7. März 2018 hat die Europäische Kommission die Länderberichte im Rahmen des aktuellen Europäischen Semesters veröffentlicht. Wie in den Vorjahren, werden im Länderbericht Deutschland auch die Freien Berufe thematisiert. Dabei liegt der Fokus vor allem auf unternehmensnahen Dienstleistungen. Die EU-Kommission kommt zu dem Schluss, dass es bei der Stimulierung des Wettbewerbs hinsichtlich der regulierten Berufe lediglich begrenzte Fortschritte gegeben habe. Die regulatorischen

Restriktionen und der notwendige administrative Aufwand für Dienstleister aus dem EU-Ausland seien in Deutschland nach wie vor extensiv.

Am 8. März hat eine Auftaktveranstaltung des Arbeitskreises Brexit-Realwirtschaft – initiiert durch das Wirtschaftsministerium in Hessen – stattgefunden, zu dem auch der VFBH geladen war. Hessen hat aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen zu Großbritannien ein großes Interesse daran, die wirtschaftlichen Beziehungen möglichst unbeeinträchtigt fortbestehen zu lassen. Aus diesem Grund hat die hessische Landespolitik um fachlichen Input aus den Branchen gebeten, um zielgerichtet agieren zu können. Noch vor der Sommerpause 2018 soll ein nächster Termin stattfinden, in dessen Vorfeld Gelegenheit besteht, auf branchenspezifische Probleme mit dem bevorstehenden Brexit hinzuweisen. Ziel ist die Erstellung eines Gesamtpositionspapiers zu den Interessen der hessischen Wirtschaft.

III. Berufsrechte

Am 7. Dezember 2017 hat das Bundessozialgericht entschieden (Az.: B 5 RE 10/16 R), dass die Befreiung eines Tierarztes im Pharmaaußendienst von der Rentenversicherung nicht zu beanstanden ist und er sich im tierärztlichen Versorgungswerk versichern darf. Nach der Landestierärzteordnung sei dieses Arbeitsfeld tierärztlich beschrieben. Zwar sei eine Approbation stets die notwendige Voraussetzung der tierärztlichen Berufsausübung, dies bedeute aber nicht, dass die konkret in Frage stehende Tätigkeit immer eine Approbation voraussetze.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 (Az. 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14) entschieden, dass das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen an staatlichen Hochschulen zum Medizinstudium teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar sei. Jedenfalls soweit die Vergabe ausschließlich von der Abiturnote abhängig ist verletzen die bundesgesetzlichen Rahmenvorschriften und die gesetzlichen Regelungen der Länder den grundrechtlichen Anspruch der Studienplatzbewerber auf gleiche Teilhabe am staatlichen Studienangebot. Die landesgesetzlichen Regelungen erfüllen zum Teil nicht die Anforderungen, die sich aus dem Gesetzesvorbehalt ergeben. Das Bundesverfassungsgericht hat vorgegeben, eine Neuregelung auf Bundes- und Landesebene bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen.

Mit Urteil vom 20. Februar 2018 hat der BGH das Arztportal jameda.de verurteilt, die Eintragung einer Ärztin zu löschen. Internetportale und insbesondere Arztbewertungsseiten seien der Neutralität verpflichtet; bei klar kommerziell ausgerichteten Geschäftsmodellen werde diese nicht gewährleistet (Az.: VI ZR 30/17).

Mit einer vom 14. März 2018 veröffentlichten Entscheidung vom 29. Januar 2018 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Mediatoren und Berufsbetreuer nicht zu den in der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgeführten Berufen gehören, mit denen es Rechtsanwälten nach § 59a III BRAO erlaubt ist, sich in einer Bürogemeinschaft zu verbinden. Mediatoren und Berufsbetreuer wiesen kein entsprechendes Schutzniveau für einen sozietätsfähigen Beruf auf; insbesondere sei die Einhaltung von Verschwiegenheitspflicht nicht berufs- und strafrechtlich abgesichert.

Jetzt gilt es, die Arbeit der GroKo zu verfolgen und das Augenmerk auf die in Hessen anstehende Landtagswahl Ende Oktober zu richten. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen guten Start in den Frühsommer. Auf eine rege Teilnahme am Parlamentarischen Abend am 20. Juni im Kurhaus in Wiesbaden freuen wir uns.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. iur. Karin Hahne